

Kurztitel

Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Aach) (BRD)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 285/1970

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

01.10.1970

Text**Artikel 2**

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Staatsstraße 2005 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz;
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz;
 - im Dienstgebäude den Abfertigungsraum, den Aufenthaltsraum in der Südwestecke des Gebäudes, den daran anschließenden Untersuchungsraum, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume im Dienstgebäude, und zwar den Raum in der Südostecke des Erdgeschoßes und den mittleren Kellerraum an der Ostseite.